

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

Studienordnung für den Masterstudiengang Informatik
am Fachbereich Mathematik und Informatik
der Freien Universität Berlin Seite 2

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik
am Fachbereich Mathematik und Informatik
der Freien Universität Berlin Seite 7

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle

Bearbeitung: K 2, Telefon 838 73 211,

Druck: **Z**entrale **U**niversitäts-**D**ruckerei, Kelchstraße 31, 12169 Berlin

Auflage: 550 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird
(§ 10 Berliner Datenschutzgesetz)

Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt

**Studienordnung
für den Masterstudiengang Informatik
am Fachbereich Mathematik und Informatik
der Freien Universität Berlin**

Präambel

Aufgrund von § 14 Absatz 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998 und Nr. 26/2002) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Informatik am 11. Dezember 2002 folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit
- § 2 Ziele und Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbereiche, Module
- § 4 Inkrafttreten

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anlage 2: Beschreibung der Module

Anlage 3: Diploma Supplement

§ 1

Geltungsbereich, Zuständigkeit

- (1) Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Masterstudiengangs Informatik auf Grundlage der Prüfungsordnung vom 11. Dezember 2002.
- (2) Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist der Fachbereich Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin.

§ 2

Ziele und Zugangsvoraussetzungen

- (1) Ziel des Masterstudiengangs ist es, zu einer selbständigen Forschungs- und Entwicklungstätigkeit im Bereich der Informatik zu befähigen.
- (2) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang ist ein Bachelorabschluss in Informatik an einer Universität oder einer landesrechtlich gleichgestellten Hochschule bzw. ein gleichwertiger, berufsqualifizierender Abschluss eines fachlich einschlägigen Studiums an einer Universität oder nach Landesrecht gleichgestellten Hochschule. Die Gesamtnote des Abschlusses soll "gut" oder besser sein. Die Zulassung zum Studium kann im Falle einer schlechteren Gesamtnote auch erfolgen, wenn die besondere Befähigung durch andere fachbezogene Leistungen nachgewiesen wird.
- (3) Über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann den Zugang von einer mündlichen Anhörung abhängig machen oder unter der Auflage gewähren, bis zum Beginn des dritten Semesters Leistungsnachweise aus dem Bachelorstudiengang Informatik an der Freien Universität Berlin zu erbringen, die durch den vorhergehenden Studienabschluss gemäß Abs. 2 nicht nachgewiesen sind. Für derartige Leistungsnachweise werden keine Leistungspunkte angerechnet. Die Vergabe der Maluspunkte gemäß Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.

§ 3

Studienbereiche, Module

(1) Im Masterstudium Informatik werden in den ersten drei Semestern Module im Umfang von insgesamt 90 Leistungspunkten (LP) in folgenden Studienbereichen studiert:

Theoretische Informatik, mindestens 6 SWS und 8 LP
Praktische Informatik, mindestens 6 SWS und 8 LP
Technische Informatik, mindestens 6 SWS und 8 LP
Angewandte Informatik, mindestens 6 SWS und 8 LP
Nebenfach, mindestens 6 SWS und 8 LP,
höchstens 18 SWS und 24 LP

Die Liste der Module ist der Anlage 2 zu entnehmen.

(2) Unter den erfolgreich besuchten Lehrveranstaltungen müssen sich befinden:

- Praktika oder Projekte in Informatik im Gesamtumfang von mindestens 12 LP
- 2 Seminare in Informatik

(3) Im vierten Semester erfolgt die Anfertigung und die Präsentation einer Masterarbeit (Dauer 6 Monate, 30 LP).

§ 4

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Sem.	Prakt.Inform.	Theor. Inform.	Techn. Inform.	Angew.Inform.	Vertiefung*	Nebenfach	Summe
1.	(4V+2Ü) 8 LP		(4V+2Ü) 8 LP	(4V) 4LP		(4 LP) 4 LP	26 SWS
	(4V+2Ü) 8 LP						32 LP
2.	(4 P) 8LP	(4V+2Ü) 8LP	(2V+2S) 6 LP	(2P) 4LP		(2S) 4 LP	18 SWS 30 LP
3.		(2V+2S) 6 LP			(4V+2Ü) 8 LP		19 SWS 28 LP
					(4V+2Ü) (8LP)		
					(3P) (6LP)		
4.	Masterarbeit 30 LP						30 LP
Summe	16 SWS 24 LP	10 SWS 14 LP	10 SWS 14 LP	6 SWS 8 LP	15 SWS 22 LP	6 SWS 8 LP	63 SWS 120 LP

Die Modulstruktur ist jeweils in Klammern wie folgt angegeben:

(4V+2Ü) steht für ein Modul im Umfang von 4 SWS Vorlesung und 2 SWS Übung,

(4P) steht für ein Modul im Umfang von 4 SWS Praktikum bzw. Projekt,

(2S) steht für ein Modul im Umfang von 2 SWS Seminar

u.s.w.

*) Unter Vertiefung sind Module im Fach Informatik aufgeführt, die in inhaltlichem Zusammenhang mit der Masterarbeit stehen. Sie sind im Einzelfall der Praktischen, Technischen, Theoretischen – oder Angewandten Informatik zugeordnet.

Anlage 2:**Beschreibung der Module**

Der Fachbereich Mathematik und Informatik kündigt die Module für den Masterstudiengang Informatik im kommentierten Vorlesungsverzeichnis (KVV) an, das jeweils zum Semesterende erscheint und alle Lehrveranstaltungen des jeweils nächsten Semesters enthält. Folgende Aufstellung enthält alle Module des Masterstudiengangs Informatik, die derzeit regelmäßig angeboten werden. Diese Liste wird regelmäßig aktualisiert.

Praktische Informatik

- Betriebssysteme (4 V + 2 Ü), 8 LP
- Übersetzerbau (4 V + 2 Ü), 8 LP
- Verteilte Systeme (4 V + 2 Ü), 8 LP
- Systemsicherheit (4 V + 2 Ü), 8 LP
- Verteilte Datenbanken (2 V + 2 Ü), 6 LP
- Künstliche Intelligenz (2 V + 2 Ü), 6 LP
- Netzbasierte Informationssysteme (2 V + 2 Ü), 6 LP
- Semantik von Programmiersprachen (2 V + 2 Ü), 6 LP
- Funktionale Programmierung (2 V + 2 Ü), 6 LP
- Neuronale Netze (2 V + 2 Ü), 6 LP

Theoretische Informatik

- Spezielle Themen der Algorithmentheorie (3 V + 2 Ü), 7 LP
- Anwendungen effizienter Algorithmen (3 V + 2 Ü), 7 LP
- Praktikum Effiziente Algorithmen (3 P), 6 LP

Technische Informatik

- Telematik (4 V + 2 Ü), 8 LP
- Mobilkommunikation (2 V), 2 LP
- Next Generation Internet (2 V), 2 LP
- Mikroprozessor-Praktikum (4 P), 8 LP
- Praktikum Mobilkommunikation (4 P), 8 LP
- Betriebssysteme (4 V, 2 Ü), 8 LP

Angewandte Informatik

- Anwendungen effizienter Algorithmen (3 V + 2 Ü), 7 LP
- Allgemeine Bioinformatik (4 V + 4 Ü), 12 LP

Zusätzlich werden Seminare und Projekte zu aktuellen Themen regelmäßig angeboten.

Anlage 3:**Diploma Supplement (Muster)**

1. Name
2. Geburtsdatum, -ort und -land
3. Matrikelnummer
4. Angaben über die Ausbildung
 - 4.1 Erwerbener Hochschulgrad: Master of Science (M.Sc.)
 - 4.2 Schwerpunkte der Ausbildung:
Praktische, Technische und Theoretische Informatik, Vertiefung und Nebenfach
 - 4.3 Ausbildungsinstitution
Freie Universität Berlin, Fachbereich Mathematik und Informatik, Institut für Informatik
 - 4.4 Ausbildungssprache
deutsch
 - 4.5 Art der Ausbildung
Präsenzstudium
 - 4.6 Ausbildungsdauer
..... Semester bei 4 Semestern Regelstudienzeit

4.7 Zulassungsvoraussetzungen

Ein Bachelorabschluss in Informatik an einer Universität oder einer landesrechtlich gleichgestellten Hochschule bzw. ein gleichwertiger, berufsqualifizierender Abschluss eines fachlich einschlägigen Studiums an einer Universität oder nach Landesrecht gleichgestellten Hochschule. Die Gesamtnote des Abschlusses soll „gut“ oder besser sein.

5. Inhalte und Ergebnisse der Ausbildung**5.1 Inhalte des Ausbildungsprogramms**

In den ersten drei Semestern werden Module im Umfang von insgesamt 90 Leistungspunkten (LP) in folgenden Studienbereichen studiert:

- Theoretische Informatik, mindestens 6 SWS und 8 LP
- Praktische Informatik, mindestens 6 SWS und 8 LP
- Technische Informatik, mindestens 6 SWS und 8 LP
- Angewandte Informatik, mindestens 6 SWS und 8 LP
- Nebenfach, mindestens 6 SWS und 8 LP, höchstens 18 SWS und 24 LP

Unter den erfolgreich besuchten Lehrveranstaltungen müssen sich befinden:

- Praktika oder Projekte in Informatik im Gesamtumfang von mindestens 12 LP
- 2 Seminare in Informatik

Im vierten Semester erfolgt die Anfertigung und die Präsentation einer Masterarbeit (Dauer 6 Monate, 30 LP).

5.2 Ergebnisse der Ausbildung

In den folgenden Studienbereichen wurden die aufgeführten Ergebnisse erzielt.

Module in Praktischer Informatik	Leistungspunkte	Note
Summe (mindestens 6 SWS, 8 LP)		

Module in Technischer Informatik	Leistungspunkte	Note
Summe (mindestens 6 SWS, 8 LP)		

Module in Theoretischer Informatik	Leistungspunkte	Note
Summe (mindestens 6 SWS, 8 LP)		

Module in Angewandter Informatik	Leistungspunkte	Note
Summe (mindestens 6 SWS, 8 LP)		

Module im Nebenfach	Leistungspunkte	Note
Summe (mindestens 8 LP, höchstens 24 LP)		

Gesamtsumme	Leistungspunkte	Note
Informatik und Nebenfach	90	

Masterarbeit	Leistungspunkte	Note
Thema:	30	

5.3 Notenskala und Notenverteilung (bezogen auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Studienganges)

Note			Anzahl der Absolventen
1,0 bis 1,5	A	hervorragend (excellent)	
1,6 bis 2,0	B	sehr gut (very good)	
2,1 bis 3,0	C	gut (good)	
3,1 bis 3,5	D	befriedigend (satisfactory)	
3,6 bis 4,0	E	ausreichend (sufficient)	
4,1 bis 5,0	F	nicht ausreichend (fail)	

5.4 Weitere wissenschaftliche Qualifikationsmöglichkeiten

Promotion zum Dr.rer.nat.

5.5 Berufliche Qualifikation

Berufstätigkeit als Informatiker, insbesondere in der Forschung

5.6 Weitere Informationen

im Internet unter

<http://www.inf.fu-berlin.de/>

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Informatik
am Fachbereich Mathematik und Informatik
der Freien Universität Berlin**

Präambel

Aufgrund von § 14 Absatz 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998 und Nr. 26/2002) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Informatik am 11. Dezember 2002 folgende Prüfungsordnung erlassen.¹⁾

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit
- § 2 Studienabschluss, Hochschulgrad
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Regelstudienzeit, Nachweis und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Benotung von Prüfungsleistungen, Maluspunkte
- § 6 Masterarbeit
- § 7 Antrag zum Studienabschluss
- § 8 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
- § 9 Ungültigkeit des Studienabschlusses
- § 10 Inkrafttreten

Anlage 1: Zeugnis (Muster)

Anlage 2: Urkunde (Muster)

§ 1

Geltungsbereich, Zuständigkeit

(1) Diese Ordnung regelt Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Informatik an der Freien Universität Berlin.

(2) Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist der Fachbereich Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin.

§ 2

Studienabschluss, Hochschulgrad

(1) Der Studienabschluss wird mit einem Zeugnis bescheinigt, wenn alle Prüfungsanforderungen nach Maßgabe dieser Ordnung erfüllt sind.

(2) Aufgrund des Zeugnisses über den Studienabschluss wird der Hochschulgrad Master of Science (M.Sc.) verliehen.

(3) Bei Prüfungsleistungen haben Studierende ein Auswahlrecht zwischen deutscher und englischer Sprache.

§ 3

Prüfungsausschuss

Zuständig für die Feststellung ordnungsgemäßer Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Organisation von Prüfungen, die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung sowie die Feststellung des Studienabschlusses oder der Gesamtprüfung und die Verleihung des Mastergrades und die übrigen in § 2 Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) vom 4. Juli 2001 und 17. April 2002 genannten Aufgaben ist der Prüfungsausschuss Informatik des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin.

§ 4

Regelstudienzeit, Nachweis und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Der Studienabschluss ist in der Regel am Ende des vierten Semesters zu erreichen (Regelstudienzeit).

(2) Studien- und Prüfungsleistungen werden studienbegleitend mit Hilfe eines Leistungspunktesystems nachgewiesen, das im §13 (SfAP) geregelt ist. Formen von Studien- und Prüfungsleistungen sind Klausuren, mündliche Prüfungen, Übungsaufgaben, praktische Aufgaben, Protokolle und Referate. Form und Fristen der Leistungserbringung legen die verantwortlichen Lehrkräfte der Lehrveranstaltungen fest; sie müssen den Teilnehmern spätestens bei Beginn der Veranstaltung mitgeteilt werden. Über die Zuordnung von Modulen und Lehrveranstaltungen zu den Studienbereichen entscheidet der Fachbereichsrat; dabei sind diese Zuordnungen und die jeweils vorgesehenen Leistungspunkte mit dem Lehrprogramm zu veröffentlichen.

(3) Es sind Module mit insgesamt 90 prüfungsrelevanten Leistungspunkten (LP), darunter Praktika oder Projekte in Informatik im Gesamtumfang von mindestens 12 Leistungspunkten und mindestens zwei Seminare in Informatik, in folgenden Studienbereichen nachzuweisen:

- a) Praktische Informatik
- b) Theoretische Informatik
- c) Technische Informatik
- d) Angewandte Informatik
- e) Nebenfach

Jeder Studienbereich muss mindestens im Umfang von 6 SWS und 8 LP studiert und geprüft werden, das Nebenfach höchstens im Umfang von 18 SWS und 24 LP.

(4) Die Zulassungsvoraussetzungen, die Prüfungsanforderungen und die Vergabe der Leistungspunkte für das Nebenfach gemäß Abs. 3 (e) werden vom jeweils zuständigen Fachbereich oder Zentralinstitut im Benehmen mit dem Fachbereich Mathematik und Informatik geregelt. Für die Prüfung im Nebenfach gilt diese Ordnung, soweit nicht vom jeweils zuständigen Fachbereich oder Zentralinstitut abweichende Regelungen getroffen werden.

(5) Die Anfertigung einer Masterarbeit (Dauer 6 Monate, 30 LP) und deren Präsentation in Form eines etwa 30-minütigen, öffentlichen Vortrags erfolgt in der Regel im vierten Semester.

§ 5

Benotung von Prüfungsleistungen, Maluspunkte

Die Benotung von Prüfungsleistungen und die Erteilung von Maluspunkten sind in §13 Abs.6 bis 9 SfAP geregelt.

¹⁾ Die Prüfungsordnung ist am 8. April 2003 von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bestätigt worden.

§ 6**Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Informatik mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten sowie seine Arbeit und Ergebnisse schriftlich und mündlich angemessen darzustellen und zu bewerten.
- (2) Der Prüfungsausschuss legt in Abstimmung mit dem/der zu bestellenden Betreuer/in und dem/der Studierenden das Thema der Masterarbeit fest.
- (3) Die Bearbeitungsdauer beträgt 6 Monate (Ganztagstätigkeit). Das Thema bzw. die Aufgabenstellung muss so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Als Beginn der Bearbeitungszeit gilt das Datum der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Das Thema kann einmal innerhalb der ersten drei Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit um bis zu 3 Monate verlängern.
- (4) Die Arbeit kann auch extern in einem geeigneten Betrieb oder in einer wissenschaftlichen Einrichtung angefertigt werden, sofern die wissenschaftliche Betreuung durch eine/n Prüfer/in gewährleistet ist.
- (5) Die Masterarbeit ist nach Abgabe und Vortrag von der/dem bestellten Betreuer/in und von einer weiteren Lehrkraft zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestellt wird. Mindestens eine/r der Prüfer/innen der Arbeit muss Mitglied des Fachbereichs Mathematik und Informatik sein. Die Bewertungen sollen 4 Wochen nach Einreichung der Arbeit beim Prüfungsausschuss vorliegen. Zur Bewertung sind die Noten aus § 13 Abs. 6. (SfAP) zu verwenden. Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten. Auf dem Zeugnis wird nur die erste Stelle hinter dem Komma ausgewiesen.
- (6) Ist die Masterarbeit mit "nicht bestanden" (4,1 bis 5,0) bewertet worden, so kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsmöglichkeit ist ausgeschlossen.

§ 7**Antrag zum Studienabschluss**

- (1) Der Antrag zur Feststellung des Studienabschlusses wird beim Prüfungsausschuss gestellt. Es sind folgende Unterlagen beizufügen:
- (a) Nachweis der Immatrikulation an der Freien Universität Berlin im Masterstudiengang Informatik in den beiden der Anmeldung vorausgehenden Semestern. Vom diesem Nachweis kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag abweichen.
- (b) Nachweise über die nach § 4 Abs. 3 bis 5 zu erbringenden Prüfungsleistungen im Umfang von 120 LP und ggf. über die Erfüllung der Auflagen gemäß § 2 Abs. 3 der Studienordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss teilt nach Prüfung des Antrages mit, ob die Unterlagen, Erklärungen und die vorhandenen und geplanten Nachweise den Studienabschluss ermöglichen und welche Nachweise ggf. noch erforderlich sind.

§ 8**Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement**

- (1) Der Studienabschluss des Masterstudienganges ist erreicht, wenn die nach § 4 Abs. 3 bis 5 erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind und nicht mehr als ein Maluspunkt erteilt wurde.
- (2) Zur Ermittlung der Noten in den Studienbereichen gemäß § 4 Abs. 3 Buchstaben (a) bis (e) werden die Prüfungsleistungen in den diesen Studienbereichen zugeordneten Modulen mit der Zahl der jeweils zugehörigen Leistungspunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe der jeweils einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Bei der Ausweisung auf dem Zeugnis wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.
- (3) Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die Noten gemäß Abs. 2 und die Note für die Masterarbeit mit den zugehörigen Leistungspunkten multipliziert, dann addiert und durch 120 dividiert. Auf dem Zeugnis wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.
- (4) Die Bewertung der jeweiligen Prüfungsleistungen und die Ermittlung der Gesamtnote auf dem Zeugnis folgt der Notenskala aus § 13 Abs. 6 bis 8 der SfAP.
- (5) Es werden für den Studienabschluss ein Zeugnis und eine Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad gemäß Anlage 1 und 2 sowie ein Diploma Supplement gemäß Anlage 3 der Studienordnung ausgefertigt. Auf Antrag werden für Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement zusätzlich englische Übersetzungen ausgefertigt.

§ 9**Ungültigkeit des Studienabschlusses**

Die Entscheidung über einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen oder die gesamte Prüfung oder die Feststellung des Studienabschlusses insgesamt kann durch den Prüfungsausschuss nachträglich berichtigt oder zurückgenommen werden, wenn bekannt wird, dass sie durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung erwirkt wurde.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.

**FREIE UNIVERSITÄT BERLIN
FACHBEREICH MATHEMATIK UND INFORMATIK**

ZEUGNIS

Frau/Herr

geboren am _____ in _____

hat die Prüfung nach der Prüfungsordnung für den **Masterstudiengang Informatik**
vom 11. Dezember 2002 (FU-Mitteilungen Nr./2003)

mit der **Gesamtnote**.....

bestanden.

Die Prüfungsleistungen in den Studienbereichen (Modulen) wurden wie folgt bewertet:

<i>Studienbereich</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Mindestzahl</i>	<i>Note</i>
Praktische Informatik	(8)
Theoretische Informatik	(8)
Technische Informatik	(8)
Angewandte Informatik	(8)
Nebenfach:	(8)
Summe		(90)	

Die Masterarbeit (30 Leistungspunkte) hatte das Thema:

„
.....“

und wurde durch

..... und
.....

mit der Note bewertet.

Berlin, den

(Siegel der Freien Universität Berlin)

.....
Der/Die Dekan/in

.....
Die/Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Anlage 2

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN
FACHBEREICH MATHEMATIK UND INFORMATIK

U R K U N D E

Der Fachbereich Mathematik und Informatik verleiht durch den/die Dekan/in

Frau/Herrn

geboren am in

den Hochschulgrad

MASTER OF SCIENCE (M.Sc.)

Die Prüfung wurde nach der Prüfungsordnung für den **Masterstudiengang Informatik**
vom 11. Dezember 2002 (FU-Mitteilungen Nr. 00/2003)

mit der **Gesamtnote**

bestanden.

Berlin, den

(Siegel der Freien Universität Berlin)

.....
Der/Die Dekan/in

.....
Die/Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses